

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Spranger, Dr. Dregger,  
Dr. Riedl (München), Broll, Regensburger, Dr. Miltner, Dr. Jentsch (Wiesbaden)  
und der Fraktion der CDU/CSU**

— Drucksache 9/779 —

**Versetzung politischer Beamter des Bundes in den einstweiligen Ruhestand**

*Der Bundesminister des Innern – D II – 210 136/14 – hat mit Schreiben vom 22. Oktober 1981 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung unter Berücksichtigung der Angaben der beteiligten Ressorts wie folgt beantwortet:*

1. Wie viele politische Beamte des Bundes sind seit dem 15. Februar 1979 (Erhebungstichtag aufgrund der Kleinen Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion – Drucksachen 8/2572, 8/2679)
  - a) ernannt bzw.
  - b) in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden jeweils aufgegliedert nach
    - Alter im Zeitpunkt der Ernennung bzw. der Entlassung,
    - Besoldungsgruppe,
    - Ressortzugehörigkeit?

In der Zeit vom 15. Februar 1979 bis zum 8. September 1981 sind 131 Beamte, die zum Personenkreis des § 36 Abs. 1 Bundesbeamten gesetz gehörten, ernannt und elf dieser Beamten in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden. Die Einzelangaben ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

Ressort (ein- schließlich Geschäfts- bereich)	a) Ernennungen		b) Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand	
	Zahl	Alter/Besoldungsgruppen	Zahl	Alter/Besoldungsgruppen
ChBK	24	53 J/B 9, 50 J/B 9, 50 J/B 9, 43 J/B 3, 45 J/B 3, 43 J/B 3, 63 J/A 16, 61 J/A 16, 50 J/A 16, 50 J/A 16, 50 J/A 16, 49 J/A 16, 48 J/A 16, 48 J/A 16, 47 J/A 16, 47 J/A 16, 44 J/A 16, 44 J/A 16, 43 J/A 16, 43 J/A 16, 41 J/A 16, 40 J/A 16, 40 J/A 16, 40 J/A 16	1	47 J/B 6
AA	72	3 Beamte je 42 J/A 16 4 Beamte je 43 J/A 16 8 Beamte je 44 J/A 16 13 Beamte je 45 J/A 16 4 Beamte je 46 J/A 16 10 Beamte je 47 J/A 16 5 Beamte je 48 J/A 16 8 Beamte je 49 J/A 16 1 Beamter je 50 J/A 16 1 Beamter je 52 J/A 16 1 Beamter je 53 J/A 16 2 Beamte je 54 J/A 16 4 Beamte je 55 J/A 16 2 Beamte je 56 J/A 16 1 Beamter je 57 J/A 16 2 Beamte je 58 J/A 16 1 Beamter je 60 J/A 16 1 Beamter je 62 J/A 16 1 Beamter je 56 J/B 3	1	57 J/B 3
BMJ	–	–	–	–
BMF	2	44 J/B 9, 54 J/B 9	–	–
BMI	9	42 J/A 16, 48 J/A 16, 50 J/A 16, 42 J/A 16, 42 J/A 16, 42 J/B 3, 51 J/B 9, 51 J/B 9, 39 J/B 9	3	54 J/A 16, 54 J/B 6 Zul. B 8 55 J/B 9
BMWi	1	58 J/B 9	–	–
BML	1	60 J/B 9	–	–
BMA	3 <sup>1)</sup>	50 J/B 9, 43/B 9, 58 J/B 11	1	53 J/B 11
BMVg	4	47 J/B 9, 49 J/B 9, 50 J/B 9, 52 J/B 9	–	–
BMJFG	2	47 J/B 11, 42 J/B 9	2	46 J/B 11, 54 J/B 9
BMV	1	61 J/B 9	–	–
BMBau	–	–	1	58 J/B 9
BMB	2	51 J/B 9, 57 J/B 9	1	56 J/B 9

<sup>1)</sup> In einem Fall Wiederverwendung eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten

Ressort (ein- schließlich Geschäfts- bereich)	a) Ernennungen		b) Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand	
	Zahl	Alter/Besoldungsgruppen	Zahl	Alter/Besoldungsgruppen
BMFT	1	46 J/B 9	–	–
BMP	2	61 J/B 9, 51 J/B 9	–	–
BMBW	1	44 J/B 9	–	–
BMZ	3	48 J/B 9, 47 J/B 9, 46 J/B 11	–	–
ChBPrA	1	51 J/B 11	1	61 J/B 11
BPA	2	53 J/B 10, 53 J/B 9	–	–
	131		11	

2. Wie viele politische Beamte des Bundes sind seit diesem Zeitpunkt über die Frage 1 hinaus vorzeitig aus dem Dienst ausgeschieden, etwa auf eigenen Antrag?

In dem in der Antwort auf die Frage 1 genannten Zeitraum sind 31 Beamte i. S. des § 36 Abs. 1 des Bundesbeamten gesetzes vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze aus dem Dienst ausgeschieden. Es handelt sich hier zumeist um die Fälle der Entlassung auf Antrag sowie der Versetzung in den (endgültigen) Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder nach Erreichen der Antragsaltersgrenze (§ 42 Abs. 3 Bundesbeamten gesetz).

3. Wie viele Angestellte des Bundes sind seit dem 1. Januar 1969
- aufgrund eines Sondervertrages eingestellt worden, in dem das Vertragsverhältnis entsprechend den Regelungen für politische Beamte ausgestaltet war bzw. ist,
  - mit diesem Sonderstatus in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden
- jeweils aufgegliedert nach
- Alter im Zeitpunkt der Anstellung bzw. Entlassung,
  - vergleichbare Vergütungs- bzw. Besoldungsgruppe,
  - Ressortzugehörigkeit?

Vom 1. Januar 1969 bis zum 31. August 1981 sind aufgrund von Verträgen der in der Frage erwähnten Art in der Bundesverwaltung 16 Angestellte eingestellt worden. Einer der Angestellten ist in Anwendung eines solchen Vertrages aus dem aktiven Dienst ausgeschieden und nach etwa fünf Monaten auf eigenen Antrag entlassen worden. Die Einzelangaben ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht:

Ressort (ein- schließlich Geschäfts- bereich)	a) Einstellung von Angestellten		b) Versetzungen von Angestellten in den einstweiligen Ruhestand	
	Zahl	Alter/Vergütungsgruppen	Zahl	Alter/Vergütungsgruppen
ChBK	1	34 J/wie B 9	–	–
AA	5	43 J/wie A 16, 40 J/wie A 16, 48 J/wie 16, 29 J/wie B 3, 52 J/wie B 6	–	–
BMJ	–	–	–	–
BMF	3 <sup>1)</sup>	56 J/wie B 11, 44 J/wie B 9, 41 J/wie B 9	–	–
BMI	–	–	–	–
BMWi	–	–	–	–
BML	–	–	–	–
BMA	1	42 J/wie B 9	–	–
BMVg	–	–	–	–
BMJFG	–	–	–	–
BMV	1	44 J/wie B 9	–	–
BMBau	–	–	–	–
BMB	–	–	–	–
BMFT	–	–	–	–
BMP	–	–	–	–
BMBW	1	41 J/wie B 9	–	–
BMZ	–	–	–	–
ChBPrA	–	–	–	–
BPA	4	46 J/wie B 10, 42 J/wie B 10, 60 J/wie B 11, 56 J/wie B 3	1	49 J/wie B 10
	16		1	

<sup>1)</sup> davon 2 im Januar 1978 zum Ministerialdirektor (B 9) ernannt

4. Wie viele der in Frage 3 genannten Angestellten sind seit diesem Zeitpunkt über die Frage 1 hinaus vorzeitig aus dem Dienst ausgeschieden, etwa auf eigenen Antrag?

Es handelt sich um fünf Angestellte.

5. Wie lange waren die in den Fragen 1 bis 4 genannten Personen jeweils auf ihren Dienstposten tätig?

Die Angaben zu dieser Frage ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht. Bei den aus dem Dienst ausgeschiedenen Beamten/

Angestellten (Spalte b) sind nur die Dienstzeiten im Status des sog. politischen Beamten bzw. vergleichbaren Angestellten angegeben, nicht auch die häufig wesentlich längeren sonstigen Zeiten im öffentlichen Dienst.

*Dauer der Tätigkeit auf den Dienstposten*

Ressort (einschließlich Geschäfts- bereich)	a) Im Dienst befindliche Beamte/ Angestellte	b) In den einstweiligen Ruhestand oder sonst vorzeitig in den Ruhestand versetzte oder sonst ausgeschiedene Beamte/ Angestellte
ChBK	24 Beamte = 7 M, 8 M, 3 M, 6 M, 1 J 10 M, 1 J 5 M, 1 J 8 M, 1 J 11 M, 2 M, 6 M, 1 J 2 M, 1 J, 1 J 9 M, 2 J 6 M, 2 J 5 M, 1 J 11 M, 3 M, 1 M, 3 M, 10 M, 1 J 11 M, 1 J, 5 J 10 M (s.) 1 J, 1 M,  1 Angestellter = 8 J 7 M	12 Beamte = 5 J 6 M (s.), 7 J 8 M (s.), 11 J (s.), 9 J 3 M, 9 J 3 M (s.), 18 J 2 M (s.), 13 J 4 M (s.), 9 J 6 M (s.), 8 J 2 M (s.), 7 J 7 M (s.), 6 J 10 M (s.)
AA	72 Beamte = 1 J 10 M u. 8 M, 1 J 9 M u. 10 M, 1 J 10 M u. 7 M, 2 J 4 M, 2 J 4 M, 1 J 10 M, 1 M u. 2 J 3 M, 2 J 3 M, 2 J 2 M, 2 J 2 M, 10 M u. 1 J 3 M, 2 J 1 M, 2 J 1 M, 10 M u. 1 J 3 M, 1 J u. 1 J 1 M, 2 J 1 M, 2 J, 4 M u. 1 J 8 M, 2 J, 2 J, 2 J, 2 J, 1 M u. 1 J 1 M, 1 J 9 M, 1 J 9 M, 1 J 9 M, 1 J 9 M, 1 J 8 M, 1 J 8 M, 1 J 7 M, 1 J 7 M, 1 J 7 M, 1 J 6 M, 7 M u. 11 M, 1 J 6 M, 1 J 1 M u. 4 M, 1 J 6 M, 1 J 5 M, 1 J 2 M, 1 J 2 M, 1 J 2 M, 1 J 1 M, 1 J 1 M, 1 J 1 M, 1 J, 1 J, 11 M, 9 M, 9 M, 9 M, 9 M, 8 M, 8 M, 8 M, 8 M, 8 M, 7 M, 6 M, 6 M, 6 M, 6 M, 5 M, 4 M, 4 M, 3 M, 3 M, 1 M, 1 M, -M, -M, 6 M  4 Angestellte = 1 J 2 M u. 9 J, 3 J 9 M u. 4 J 3 M u. 3 J 4 M, 2 J 2 M u. 10 M u. 1 J 3 M u. 2 J 5 M u. 3 J 6 M, 5 J u. 10 M	10 Beamte = 2 J 4 M u. 11 M, 3 J 10 M (s.), 2 J 6 M (s.), 2 J 3 M (s.), 5 J 11 M (s.), 5 J 8 M (s.), 4 J 11 M (s.), 1 J 7 M (s.), 9 J 6 M (s.), 3 J 1 M (s.)  1 Angestellter = 2 J 6 M
BMJ	-	-
BMF	2 Beamte = 1 J 8 M, 1 M; 2 Angestellte (jetzt Beamte) = 4 J 2 M, 4 J 3 M	1 Beamter = 9 J 3 M (s.); 1 Angestellter = 1 J 10 M (s.)
BMI	9 Beamte = 2 J 6 M, 1 J 2 M, 1 J 2 M, 7 M, 3 M, 2 M, 1 J 9 M, 1 J 5 M, 4 M	6 Beamte = 10 J 2 M, 9 J, 3 J 1 M, 7 J 2 M (s.), 13 J 6 M (s.), 5 J 8 M (s.)
BMWi	1 Beamter = 10 M	-

Ressort (ein- schließlich Geschäfts- bereich)	a) Im Dienst befindliche Beamte/Angestellte	b) In den einstweiligen Ruhestand oder sonst vorzeitig in den Ruhestand versetzte oder sonst ausgeschiedene Beamte/Angestellte
BML	1 Beamter = 2 J 6 M	–
BMA	3 Beamte = 2 J 6 M, 2 J 4 M, 9 M	1 Beamter = 8 J; 1 Angestellter = 1 J (s.)
BMVg	4 Beamte = 1 J, 2 M, 2 J 2 M, 2 J 3 M	3 Beamte = 5 J 2 M (s.), 8 J 3 M (s.), 3 J 11 M (s.)
BMJFG	2 Beamte = 11 M, 1 J 9 M	3 Beamte = 7 J 6 M, 11 J 4 M, 4 J (s.)
BMV	1 Beamter = 1 J 6 M	2 Beamte = 4 J 5 M (s.), 2 J 8 M (s.); 1 Angestellter = 2 J 11 M (s.)
BMBau	–	1 Beamter = 9 J 11 M
BMB	2 Beamte = 9 M, 8 M	2 Beamte = 13 J 3 M, 10 J 7 M (s.)
BMFT	1 Beamter = 5 J 5 M	–
BMP	2 Beamte = 1 J 8 M, 9 M	
BMBW	1 Beamter = 1 J 7 M; 1 Angestellter = 8 J 3 M	–
BMZ	3 Beamte = 8 M, 1 M, 1 M	
ChBPrA	1 Beamter = 2 J 2 M	1 Beamter = 9 J 1 M
BPA	2 Beamte = 8 M, 1 J 10 M; 2 Angestellte = 9 M, 1 J 10 M	2 Angestellte = 4 J 2 M (s.), 7 J 9 M

(s.) = Fälle des sonstigen Ausscheidens aus dem Dienst (Fragen 2 und 4)

6. Wie hoch ist die Summe der Gesamtbezüge, die den seit dem 1. Januar 1969 vorzeitig in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten und Angestellten des Bundes (bis zur Erreichung des 65. Lebensjahres) gezahlt worden ist bzw. noch wird?

Die Summe beträgt 71 086 961,26 DM.

Ihrer Berechnung liegen für die Vergangenheit die Versorgungsbezüge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, für die Zukunft die Versorgungsbezüge in ihrer jetzigen Höhe zugrunde.

7. In wieviel Fällen sind von den seit dem 1. Januar 1969 vorzeitig in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten und Angestellten des Bundes anderweitige Tätigkeiten im Bereich des öffentlichen Dienstes wieder übernommen worden?

19 Beamte des Bundes, die seit dem 1. Januar 1969 in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurden, haben im Bereich des öffentlichen Dienstes anderweitige Tätigkeiten übernommen.

8. Welche Gründe waren maßgeblich, daß ausweislich der Antwort der Bundesregierung auf die in Frage 1 genannte Kleine Anfrage von 1969 bis 1979 150 politische Beamte des Bundes in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind und weitere 83 Beamte gemäß § 42 des Bundesbeamten gesetzes vorzeitig in den Ruhestand getreten sind?

Die in der Frage genannten Beamten sind nach § 36 Bundesbeamten gesetz in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden, weil die für die Wahrnehmung der betreffenden Ämter unerlässliche vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht mehr gewährleistet war. Die Entscheidungen sind in Übereinstimmung mit den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen erfolgt, nach denen bei den Ämtern an der Nahtstelle zwischen Regierung und Verwaltung der höchstmögliche Grad einer zielstrebig wirkungsvollen Zusammenarbeit gewährleistet sein muß. Gründe der Verbesserung der Altersstruktur haben nur anfänglich und nur in einem Ressort in einzelnen Fällen eine Rolle gespielt.

Die übrigen Versetzungen in den Ruhestand (§ 42 des Bundesbeamten gesetzes) haben andere Gründe (Dienstunfähigkeit, Antrag der Beamten nach Erreichen bestimmter Altersgrenzen) und stehen mit dem Status des sog. politischen Beamten nach § 36 des Bundesbeamten gesetzes in keinem Zusammenhang.

9. Hält die Bundesregierung ihre Praxis – große Zahl der Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand – für vereinbar mit Sinn und Zweck des § 36 des Bundesbeamten gesetzes, der die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand als Ausnahme ansieht?

Die in § 36 des Bundesbeamten gesetzes vorgesehene Möglichkeit der jederzeitigen Versetzung in den einstweiligen Ruhestand soll sicherstellen, daß Ämter, deren Inhaber nach dem Willen des Gesetzgebers des uneingeschränkten Vertrauens der Regierung bedürfen, jederzeit ohne Zeitverlust umgesetzt werden können. Dem Ausnahmecharakter dieser Regelung gegenüber allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen ist durch die eindeutige Bestimmung der betroffenen Ämter im Gesetz Rechnung getragen. Die angesprochenen Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand seit 1969 sind, wie in der Antwort auf die Frage 8 ausgeführt, nach pflichtgemäßem Ermessen in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck des Gesetzes erfolgt.

10. Sieht die Bundesregierung nicht die Gefahr, daß durch ihre bisherige Praxis das Institut des Berufsbeamtentums in Mißkredit gebracht wird, wie es bereits in zahlreichen öffentlichen Reaktionen deutlich geworden ist?

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Abs. 5 GG), daß „politische Beamte“ im Gegensatz zu anderen Beamten ohne Angabe von Gründen jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Das Gesetz läßt dies als Ausnahme nur bei wenigen Ämtern zu und bekräftigt damit gerade den im Interesse der unabhängigen Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben unverzichtbaren beamtenrechtlichen Grundsatz, daß ein Beamter auf Lebenszeit gegen seinen Willen nur bei Erreichen der Altersgrenze oder bei Dienstunfähigkeit in

den Ruhestand versetzt werden kann. Deshalb wird dadurch, daß entsprechend Sinn und Zweck des Gesetzes von der Möglichkeit des § 36 des Bundesbeamtengesetzes Gebrauch gemacht wird, das Institut des Berufsbeamtentums nicht gefährdet.

11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesministers des Innern, der im Innenausschuß des Deutschen Bundestages am 18. März 1981 erklärt hat, er halte eine Erweiterung des Bereichs der politischen Beamten für nützlich, beispielsweise für die Unterabteilungsleiter?

Der Kreis der sog. politischen Beamten, wie er gegenwärtig in § 36 des Bundesbeamtengesetzes durch den Gesetzgeber bestimmt ist, kann nicht unveränderlich festgelegt werden. Vom Zweck der gesetzlichen Regelung her ist es geboten, stets neu zu prüfen, ob Änderungen in Aufgaben und Struktur der Ämter eine andere Abgrenzung notwendig machen. Dies gilt gleichermaßen für eine Einschränkung als auch für eine Erweiterung des Kreises der politischen Beamten. Die Bundesregierung sieht deshalb eine solche Prüfung als ständigen Auftrag an. In diesem Zusammenhang sind auch die Äußerungen des Bundesministers des Innern zu sehen, die eine Meinungsäußerung, aber keine Absichtserklärung darstellen, und nur als Erwägung zu verstehen sind, die sich jedoch nicht zu einem Regelungsvorschlag verdichtet hat.

12. Würde bei Verwirklichung der Vorstellungen des Bundesinnenministers die schon jetzt zu groÙe Zahl der politischen Beamten und der in der Öffentlichkeit kritisierten „Spaziergänger auf Staatskosten“ nicht noch ganz erheblich erweitert werden mit den dargestellten negativen Folgen?

Für die Bundesregierung dienen alle Überlegungen hinsichtlich der richtigen Grenzen des Kreises der politischen Beamten allein dem Ziel, durch ein bestmögliches Zusammenwirken zwischen Regierung und Verwaltung die Effektivität der öffentlichen Verwaltung zu verbessern. Eine generelle Erweiterung beabsichtigt die Bundesregierung aber, wie erwähnt, gegenwärtig nicht vorzuschlagen.

13. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um die Zahl der Versetzungen von politischen Beamten bzw. Angestellten in den einstweiligen Ruhestand zu verringern, d. h. auf ein normales Maß zu reduzieren bzw. sie einer neuen Beschäftigung zuzuführen?

Wie bisher kommen für die Bundesregierung auch künftig Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand nur in Betracht, wenn das unerlässliche Vertrauensverhältnis nicht mehr gesichert ist. Entsprechend ihrer bisherigen Praxis wird die Bundesregierung dabei die Möglichkeit der Beschäftigung auf einem anderen Dienstposten in jedem Einzelfall prüfen. Einer solchen anderweitigen Verwendung sind allerdings bei den herausgehobenen Funktionen, um die es hier geht, enge Grenzen gesetzt, da geeignete andere Dienstposten meist nicht vorhanden bzw. bereits besetzt sind. Dies gilt in gleichem Maße für die Möglichkeit einer Reaktivierung.